

Merkblatt

des Abwasserwerks Greifswald als Eigenbetrieb der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

zur Absetzung von Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf Antrag bei der Berechnung der Abwassergebühren abgesetzt.

Nicht abgesetzt werden können hauswirtschaftlich genutztes Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und das zur Befüllung von Pools/Schwimmbädern verwendete Wasser. Hierbei handelt es sich um in seinen Eigenschaften verändertes Trinkwasser und ist somit überlassungspflichtig in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen erfolgt über einen den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Wasserzähler. Dieser Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installationsbetrieb fest in der betreffenden Wasserleitung fachgerecht zu installieren. An Zapfstellen aufgeschraubte Wasserzähler werden nur dann auf vorherigen Antrag hin anerkannt, wenn die feste Installation des Zählers in der betreffenden Wasserleitung technisch nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist. Die Zapfstellen müssen zugänglich und bei Außenmontage frostsicher sein.

Es muss sichergestellt werden, dass die über den Abzugszähler entnommene Wassermenge nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

Eine Liste der zugelassenen Installationsbetriebe finden Sie unter www.sw-greifswald.de.

Der Eichzeitraum für Kaltwasserzähler beträgt nach dem mess- und eichrechtlichen Bestimmungen 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Wasserzähler auf Kosten des Eigentümers gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Ist die Eichfrist überschritten, wird die Wassermenge des Abzugszählers bei der Berechnung der Abwassergebühren nicht mehr anerkannt.

Vor der Entscheidung zum Einbau eines Abzugszählers wird empfohlen zu prüfen, ob die Höhe der Gebührenersparnis im Verhältnis steht zu den Einbaukosten und den Kosten des Zähleraustausches nach Ablauf der Eichfrist.

Der Stand des Wasserzählers ist im zeitlichen Zusammenhang mit dem Trinkwasserzähler abzulesen.